

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Regionalplan Main-Rhön (3)

8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans:

Fortschreibung des Kapitels

A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“

Neue Bezeichnung:

A III „Zentrale Orte“

Unterlagen für das Beteiligungsverfahren

mit Einbeziehung der Öffentlichkeit

gem. Art. 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbands Main-Rhön vom 23.11.2022,
redaktionell geändert am 12.01.2023

Inhalt:

Änderungsbegründung

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden. Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung sind Art. 14 bis Art 22 BayLplG.

2. Änderung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“, Fortschreibung und neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG).

Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751), sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das LEP Bayern anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels A III „Zentrale Orte“.

Gemäß Ziel 2.1.2 LEP umfasst das zentralörtliche System in Bayern folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) Regionalzentren,
- e) Metropolen.

Alle Orte außerhalb des zentralörtlichen Systems sind nicht-Zentrale Orte, wobei auch die u.a. ergänzenden Versorgungsorte keine zugewiesene zentralörtliche Funktion haben.

Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt. Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt. Sowohl im Hinblick auf die Stufen des zentralörtlichen Systems, wie auch auf die Nahbereiche besteht daher konkreter Anpassungsbedarf:

Das aktuelle Kapitel A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Main-Rhön (3) vom 16.12.2010, in Kraft getreten am 28.01.2011) basiert noch auf den Vorgaben des LEP 2006 und kann daher nicht mehr als aus dem LEP entwickelt angesehen werden. Während das LEP als unterste Stufe der Zentralen Orte nur noch die Grundzentren vorsieht, differenziert das bisherige Regionalplankapitel A III noch zwischen Kleinzentren, Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkten. Für die eine als Siedlungsschwerpunkt festgelegte Kommune (Sennfeld) wurde kein Nahbereich im Regionalplan abgegrenzt, was mittlerweile vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots aus dem LEP für sämtliche Zentralen Orte zu erfolgen hat.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie die Metropolen werden gemäß Ziel 2.1.2 LEP im Anhang 1 des LEP festgelegt.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön (RPV Main-Rhön) hat die Überleitungsvorschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das LEP angewandt, wonach die bestehenden Kleinzentren, Unterzentren und der Siedlungsschwerpunkt bis zur Anpassung der

Regionalpläne als Zentrale Orte der Grundversorgung einem Grundzentrum gleichgestellt werden. Es erfolgte eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die Karte 1 „Raumstruktur“ (Lesefassung 2018).

Eine reine Übernahme der bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung als Grundzentrum ist nicht möglich, da eine Festlegung immer das Ergebnis einer Abwägung ist.

2.2 Gutachten zur Daseinsvorsorge als Grundlage für die Ausweisung von Grundzentren in der Region Main-Rhön

2.2.1 Ausgangslage

Der Planungsausschuss des RPV Main-Rhön hat auf seiner Sitzung am 25.07.2018 beschlossen, die Kapitel des Regionalplans in Teil A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ (insb. Kap. A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) in Verbindung mit den Kapiteln B V „Sozial- und Gesundheitswesen“ und B VI „Verkehr“ fortzuschreiben und als Grundlage hierfür ein Gutachten zu vergeben. Das an das Büro Spiekermann & Wegener (Dortmund) vergebene „Gutachten zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie über die Festlegung von Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön“ wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Es besteht aus den zwei Modulen „Analyse der Daseinsvorsorgeeinrichtungen“ (Modul 1) sowie „Detailuntersuchung Grundzentren & Nahbereiche“ (Modul 2) und wurde allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Wesentliche Elemente des Gutachtens sind:

- Untersuchungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit - aktuell und perspektivisch
- Erkenntnisse über drohende Versorgungslücken in der Daseinsvorsorge
- Herausarbeitung von Orten mit besonderer strategischer Bedeutung für die Daseinsvorsorge in der Region Main-Rhön
- Empfehlungen für die Festlegung von Grundzentren einschließlich ihrer Nahbereiche im Regionalplan
- Ergebnisse und Empfehlungen für die künftige Alltagsversorgung der Bevölkerung in der Fläche.

2.2.2 Empirische Überprüfung der Zentralen Orte der Grundversorgung im Gutachten

Zur empirischen Überprüfung der bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung wurde im Gutachten folgende Grundlagen herangezogen:

- Ausstattungskatalog mit Gewichtung der Ausstattungsmerkmale
- Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung
- Zentralitätskennziffern

Zum Ausstattungskatalog mit Gewichtung der Ausstattungsmerkmale:

Der Gutachter hat einen Ausstattungskatalog erstellt und sich dabei an die im LEP beispielhaft genannten Kriterien (Begründung zu 2.1.3 LEP) sowie an neue Erkenntnisse aus Forschung und Praxis orientiert (sh. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 8 ff.):

Zur Bewertung der Ausstattung der Zentralen Orte der Grundversorgung wurden die erfassten Ausstattungskriterien in den verschiedenen Themenbereichen zusammengeführt und gewichtet. Die Gewichtung erfolgte aufgrund der Überlegung, dass Einrichtungen der grundzentralen Versorgung in ihrer Bedeutung unterschiedlich zu werten sind. Diese Gewichtung erfolgte über ein Punktesystem:

Tabelle 3.2 Punkteschema zur Bewertung der grundzentralen Ausstattung.

Bereich	Gewichtung	Ausstattungsmerkmale	Punktzahl
Bildung	5 Pkt.	Grundschule	2,5
		Mittelschule	2,5
Gesundheit	5 Pkt.	Hausarzt	1,5
		Zahnarzt	1,5
		Apotheke	1
		Allgemeine nicht-ärztliche Gesundheitseinrichtungen	1
Pflege und Betreuung	5 Pkt.	Kindertageseinrichtung (inkl. U3-Betreuung)	2
		Ambulante Altenpflege	1
		Stationäre Altenpflege	1
Nahversorgung	5 Pkt.	Tagespflegeeinrichtung	1
		Supermarkt (Vollsortimenter/Discounter)	3
		Bankfiliale	1
Kultur und Freizeit	5 Pkt.	Postfiliale	1
		Bibliothek	1
		Musikschule	1
		Sport- und Turnhalle	0,5
		Schwimmbad (Hallenbad, Freibad o. ä.)	1
		Erwachsenenbildung (VHS, Kolping-Bildungswerk)	1
ÖPNV	5 Pkt.	Sonstige Kulturangebote (Museum, Theater)	0,5
		Qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt	2,5
		Adäquate ÖPNV-Verbindungsqualität zu übergeordneten Orten	2,5
			Σ 30

(Spiekermann & Wegener, Modul 2, Tab. 3.2, S. 10)

Der gewichtete Ausstattungskatalog wurde in den bisherigen Unterzentren, Kleinzentren und dem Siedlungsschwerpunkt angewandt und führte zusammengefasst zu folgender Bewertung:

Punktzahl	Bewertung	Häufigkeit
27 bis 30 Punkte (90-100%)	Ausstattungsmerkmale erfüllt	8
24 bis unter 27 Punkte (80-90 %)	Ausstattungsmerkmale annähernd erfüllt	9
weniger als 24 Punkte (unter 80 %)	Ausstattungsmerkmale nicht erfüllt	14

(Spiekermann & Wegener, Modul 2, Tab. 3.3, S. 11)

Die Tabelle zeigt, dass annähernd die Hälfte der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung den im Gutachten festgelegten Richtwert der Ausstattungsmerkmale nicht erreicht. Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung langfristig sichern zu können, wird dem Regionalen Planungsverband seitens des Gutachters empfohlen, einen solchen Ausstattungskatalog (mit Mindeststandards) für Grundzentren festzulegen (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 42).

Zur Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung:

Die Tragfähigkeit der Nahbereiche ist ein im LEP aufgeführtes Kriterium und liegt für Grundzentren bei mindestens 7.500 Einwohnern im Nahbereich als Richtwert (Ziel und Begründung 2.1.6 LEP).

Im Gutachten wurde die Tragfähigkeit der Nahbereiche folgendermaßen bewertet:

Einwohner im Nahbereich	Bewertung	Häufigkeit
7.500 oder mehr Einwohner	Tragfähigkeitskriterium erfüllt	7
5.000 bis 7.500 Einwohner	Tragfähigkeitskriterium annähernd erfüllt	8
weniger als 5.000 Einwohner	Tragfähigkeitskriterium nicht erfüllt	15

(Spiekermann & Wegener, Modul 2, Tab. 4.1, S. 14)

Die Auflistung zeigt, dass die Hälfte der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung im Nahbereich über weniger als 5.000 Einwohner verfügt und somit das Tragfähigkeitskriterium nicht erfüllt.

Allerdings ist die Region Main-Rhön flächendeckend als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt, so dass das Kriterium der Tragfähigkeit unter Würdigung der Ausstattung und Erreichbarkeit gemäß Grundsatz 2.1.12 LEP anders als in anderen Teilräumen Bayerns bewertet werden darf, sofern eine nachvollziehbare Begründung erfolgt.

Im Gutachten wurden außerdem die verkehrlichen Verflechtungen untersucht, um zu erfassen, ob es über die Zuweisung der bisherigen Nahbereiche hinaus anderweitige Orientierungen der Bevölkerung gibt. Die Analyse hat ergeben, dass in einigen Fällen Nahbereiche künftig auch anders abgegrenzt werden können (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 17ff.)

Zu den Zentralitätskennziffern:

Mit Zentralitätskennziffern kann eine relative Anziehungskraft eines Zentralen Ortes und somit seine relative zentralörtliche Bedeutung für die Bevölkerung bemessen werden. Für die Zentralen Orte der Grundversorgung wurde im Gutachten die Arbeitsplatz-, Einzelhandels- und Schulzentralität (nur für Grund- und Mittelschulen) erfasst. In der Gesamtbewertung wurden im Gutachten die Arbeitsplatz- und Einzelhandelszentralität doppelt und die Schulzentralität einfach gewichtet (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 21ff.).

Gesamtwert	Bewertung	Häufigkeit
über 100	Zentralitätsmerkmale erfüllt	4
80 bis 100	Zentralitätsmerkmale annähernd erfüllt	8
unter 80	Zentralitätsmerkmale nicht erfüllt	20

(Spiekermann & Wegener, Modul 2, Tab. 5.1, S. 22)

Aus der angeführten Tabelle 5.1 des Gutachtens wird ersichtlich, dass der überwiegende Teil der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung die im Gutachten zugrunde gelegten Zentralitätsmerkmale nicht erfüllt.

2.2.3 Ergebnisse der empirischen Überprüfung im Rahmen des Gutachtens

Im Gutachten wurden die Ergebnisse der empirischen Prüfung aus der Bewertung der grundzentralen Ausstattung, der Tragfähigkeit im Nahbereich sowie der Zentralitätskennziffern für jeden bisherigen Zentralen Ort der Grundversorgung dargestellt. Zudem wurden alle weiteren nicht-Zentralen Orte hinsichtlich der Kriterien überprüft.

Der Gutachter stellt fest, dass nicht alle bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung in Bezug auf den Ausstattungskatalog, die langfristige Tragfähigkeit von Einrichtungen und die überörtliche Bedeutung die Anforderungskriterien an ein Grundzentrum adäquat erfüllen können. Im Gutachten wird daher empfohlen, dass die Anzahl an künftigen Grundzentren in der Region niedriger ausfallen sollte als die bestehende Anzahl an Unterzentren, Kleinzentren und Siedlungsschwerpunkt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Region Main-Rhön im LEP flächendeckend als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt ist und dass zur Sicherung einer zumutbaren Erreichbarkeit Grundzentren auch dann festgelegt werden dürfen, wenn diese die erforderlichen Anforderungskriterien nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an grundzentraler Versorgung erforderlich sind (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S.29).

2.2.4 Vorschlag des Gutachters für eine Neustrukturierung

In einem weiteren Schritt hat der Gutachter das bestehende Zentralörtliche System in der Region Main-Rhön dahingehend überprüft, ob durch eine Neustrukturierung der künftigen Grundzentren und durch eine Neuabgrenzung der Nahbereiche eine flächendeckende Grundversorgung gesichert werden kann. Im Ergebnis hat der Gutachter einen Entwurf für eine Neustrukturierung der grundzentralen Orte entworfen und folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Künftige Einstufung als Grundzentrum mit räumlicher Erweiterung des Nahbereichs
- Künftige Einstufung als Grundzentrum ohne weitere Veränderung
- Mögliche Kooperationsansätze von Zentralen Orten der Grundversorgung
- Künftige Neueinstufung als Grundzentrum

- Künftig ohne zentralörtliche Funktion als Grundzentrum

Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass die Anzahl an künftigen Grundzentren in der Region Main-Rhön niedriger ausfallen dürfte als die derzeitige Zahl der bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung und dass die flächendeckende Versorgung dennoch gesichert wäre (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S.25ff.).

2.3 Festlegung der künftigen Grundzentren und ihrer Nahbereiche durch den Regionalen Planungsverband Main-Rhön

Die normative Festlegung von Grundzentren und Nahbereichen erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Main-Rhön als Träger der Regionalplanung.

Im Abwägungsprozess für die Festlegungen im neugefassten Kapitel A III wurden die im Gutachten erarbeiteten Fachgrundlagen einbezogen. Die Empfehlungen des Gutachtens basieren auf einer empirischen Analyse, umfassen aber nicht alle Aspekte, die für die Festlegung durch den RPV Main-Rhön relevant sind, was auch der Gutachter festgestellt hat, z.B. Berücksichtigung administrativer Gebietszuschnitte (zur Reduzierung von Reibungsverlusten), das allgemeine Zugehörigkeitsgefühl der Bevölkerung zu bestimmten Gemeinden oder sonstige politisch-strategische Überlegungen (Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 43 f.).

Der RPV Main-Rhön hat sich intensiv mit konkreten örtlichen und überörtlichen Gegebenheiten der zentralen Orte der Grundversorgung, u.a. in mehreren Sitzungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung, auseinandergesetzt. Im Rahmen einer Befragung der Kommunen wurde eine Aktualisierung der für ein Grundzentrum relevanten Einrichtungen vorgenommen, da die zu Grunde gelegten Daten im Gutachten teilweise unvollständig waren. Weiterhin hat sich der RPV Main Rhön in Form von Steckbriefen für jeden bestehenden grundzentralen Ort sowie für die vom Gutachter zur Neueinstufung vorgeschlagenen Gemeinden intensiv mit Ausstattung, Zentralitätskennziffern, ÖPNV, Nahbereich und individuellen örtlichen Besonderheiten/Gegebenheiten beschäftigt. Dem gingen außerdem Schriftwechsel und Gespräche mit regionalen Akteuren sowie den politischen Entscheidungsträgern voraus.

Der RPV Main-Rhön hat bei der Neufestlegung der Grundzentren in der Region den im Gutachten zugrunde gelegten Ausstattungskatalog angewandt. Weiterhin wurden – der Empfehlung des Gutachters folgend – Ausstattungen festgelegt, welche mindestens vorliegen sollten, dass eine Einstufung als Grundzentrum erfolgen kann (Mindestausstattung):

- Grundschule
- Hausarzt
- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

Außerdem sollten in einem Grundzentrum eine Apotheke sowie in Anbetracht des demographischen Wandels Einrichtungen der Altenpflege vorhanden sein.

Zudem war die Größe des Nahbereichs zur Tragfähigkeit von grundzentralen Einrichtungen für den RPV Main-Rhön im Rahmen der Abwägung zur Festlegung als Grundzentrum von entscheidender Bedeutung.

Im Ergebnis hat der RPV Main-Rhön im Abwägungsprozess folgende Entscheidungen getroffen:

- Die meisten der bestehenden grundzentralen Orte (Klein- und Unterzentren sowie der Siedlungsschwerpunkt) werden künftig als Grundzentren bestimmt, die Nahbereiche ggf. angepasst.
- Aufgrund ihrer umfangreichen Ausstattung sowie eines klar abgrenzbaren Nahbereichs erfolgten auch Neueinstufungen als Grundzentrum (ein neues Grundzentrum sowie ein neues Doppelgrundzentrum).
- Für sechs Kommunen, die bisher als Kleinzentren bestimmt waren, war in der Abwägung eine Ausweisung als Grundzentrum nicht begründbar, so dass diese künftig keine grundzentrale Funktion mehr einnehmen. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass bei den

Grundzentren insbesondere in Hinblick auf die bisherigen Kleinzentren die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit (bisher 5.000 Einwohner, nun 7.500 Einwohner im Nahbereich) gestiegen sind, so dass die Festlegung als Grundzentren in Kombination mit Ausstattungsdefiziten gerade bei der Mindestausstattung künftig nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Weiterhin hat es sich der RPV Main-Rhön zu eigen gemacht, dass gemäß G 2.1.2 LEP in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf Zentrale Orte auch dann festgelegt werden können, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Da u.a. die Regionalen Planungsverbände darauf hinwirken sollen, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können, wurden im Fortschreibungsentwurf des künftigen Kapitels A III „Zentrale Orte“ Mindestausstattungen der Grundzentren festgelegt und bei erkennbaren Defiziten diejenigen Grundzentren festgelegt, denen in Bezug auf diese Defizite eine besondere Entwicklungsperspektive zukommt, um den Versorgungsauftrag auch künftig wahrnehmen zu können.

3. Mittel- und Oberzentren

In der Region Main-Rhön übernehmen die Mittel- und Oberzentren wichtige grundzentrale Funktionen für ihre Umgebung. Darüber hinaus nehmen sie natürlich auch den jeweiligen mittelzentralen bzw. oberzentralen Versorgungsauftrag wahr. In den Festlegungen erfolgen auch Regelungen zu den Mittel- und Oberzentren, obwohl diese im LEP und nicht von den RPVs festgelegt werden. Grund hierfür ist, dass das Gutachten zur Daseinsvorsorge wichtige Informationen zu Ausstattungen in den Mittel- und Oberzentren sowie zu deren Erreichbarkeit liefert.

4. Ergänzende Versorgungsorte

Sechs Kommunen, die bisher auf der Grundlage des LEP 2006 als Kleinzentren festgelegt waren, werden künftig nicht als Grundzentren bestimmt. Grund hierfür ist, dass mit der Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzeptes im LEP 2018 höhere „Hürden“ für die Ausweisung von zentralen Orten der Grundversorgung gelten, insbesondere ist in Begründung zu 2.16. LEP ein Richtwert von 7.500 Einwohner im Nahbereich zur Tragfähigkeit eines Zentralen Ortes vorgegeben. Viele Kleinzentren in der Region Main-Rhön verfügen über einen Nahbereich, der z.T. deutlich weniger als 5.000 Einwohner umfasst. Aufgrund der geänderten Anforderungen mit dem LEP 2018 konnte der RPV Main-Rhön insgesamt sechs Kleinzentren aufgrund fehlender Ausstattung, Tragfähigkeit und zentraler Bedeutung in der Gesamt-abwägung mit weiteren Merkmalen künftig nicht mehr als Grundzentrum festlegen.

Drei der bisherigen Kleinzentren weisen Defizite insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattungen sowie der Tragfähigkeit auf, so dass sich diese unter den Bedingungen der Ausweisung als Grundzentrum nicht von anderen Kommunen unterscheiden, für die ebenso eine Ausweisung als Grundzentrum oder ergänzender Versorgungsort nicht gerechtfertigt ist. Diese drei Kleinzentren haben künftig keinen zentralörtlichen Status mehr.

Der RPV Main-Rhön hat sich jedoch entschieden, künftig drei dieser ehemaligen sechs Kleinzentren (Rauhenebrach, Saal a.d.Saale, Schwanfeld) als „ergänzende Versorgungsorte“ außerhalb des zentralörtlichen Systems darzustellen. Die betroffenen Kommunen werden künftig nicht als Grundzentren festgelegt, sind aber dennoch zur Sicherung der Daseinsvorsorge gefordert und werden daher als ergänzende Versorgungsorte festgelegt. Auch im Gutachten zur Daseinsvorsorge wurde diese Vorgehensweise vorgeschlagen, um zu demonstrieren, dass es auch außerhalb des Zentrale-Orte-Systems Kommunen gibt, die einen Versorgungsauftrag für sich und ihre Umgebung wahrnehmen sowie die Grundzentren funktional unterstützen können (vgl. Spiekermann & Wegener, Modul 2, S. 44). Bereits das

Modellvorhaben (MOVO) „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen des BMVI (2018), an dem auch die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld teilgenommen haben, kam zum Ergebnis, dass ergänzende Versorgungsorte (im MOVO „Versorgungszentren“) als eigene Kategorie einen Mehrwert für die ortsnahe Versorgung in ländlichen Räumen darstellen können.

In der Region Main-Rhön trifft dies im besonderen Maße auf drei ehemalige Kleinzentren zu, die in einem Teilraum mit erschwerter Mitversorgungsfunktion (Regions-, Naturraumgrenze bzw. angrenzendes Waldgebiet) liegen, die aber dennoch über bestimmte zentralörtliche Einrichtungen und eine Mitversorgungsfunktion verfügen:

Der Gemeinde Rauhenebrach kommt aufgrund ihrer geographischen Lage im Steigerwald und vielen Gemeindeteilen eine Bedeutung hinsichtlich der Sicherung der Erreichbarkeit und der Daseinsvorsorge zu. Im ehemaligen Nahbereich des Kleinzentrums Saal a.d.Saale orientieren sich die Gemeinden in andere Zentrale Orte, so dass aufgrund der Tragfähigkeit eine Ausweisung als Grundzentrum nicht mehr gerechtfertigt ist. Aufgrund der vorhandenen Ausstattungen ist dennoch eine Ausweisung als ergänzender Versorgungsort gerechtfertigt. Auch die Gemeinde Schwanfeld wird künftig nicht mehr als Zentraler Ort bestimmt, da der bisherige Nahbereich die Gemeinden Wipfeld und Waigolshausen umfasste, wobei sich Waigolshausen eindeutig nach Werneck orientiert. Somit wäre ohne Waigolshausen (künftig im Nahbereich von Werneck) der neu abzugrenzende Nahbereich zu klein für die Tragfähigkeit eines Grundzentrums. Die Ausweisung als ergänzender Versorgungsort ist dennoch gerechtfertigt, da die Gemeinde Schwanfeld in der Region eine Randlage einnimmt und insbesondere funktionale Aufgaben (Schulverband) für Gemeinden in der Region Würzburg übernimmt.

5. Sicherung der Daseinsvorsorge durch das Zentrale-Orte-Konzept

Aufgrund der bisherigen Erhebungen wurde deutlich, dass die Region Main-Rhön als ländlicher Raum dennoch über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge verfügt. Um die Daseinsvorsorge auch zukünftig sichern und nachhaltig gestalten zu können, erfolgt mit der Festlegung der Grundzentren und ihrer Nahbereiche ein räumliches Standortgerüst als Angebot des Staates für eine sinnvolle räumliche Aufteilung von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Grundversorgung.

Aber auch außerhalb des zentralörtlichen Systems gibt es Orte, die wichtige Versorgungsfunktionen für sich sowie teilweise auch für ihre Umgebung übernehmen und damit das zentralörtliche System funktional unterstützen.